

# **Einwohnergemeinde Reutigen**



## **Datenschutzreglement**

### **9. März 1988**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12, 31 und 37 vom 19 Februar 1986 sowie Art. 2 des Organisationsreglementes vom 4 Oktober 1973 folgendes Reglement:

- Geltungsbereich**            **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19 Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
- Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer**  
a. Einzelauskünfte            **Art. 2** <sup>1</sup> Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
- <sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
- b. Listenauskünfte            **Art. 3** <sup>1</sup> Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.
- Aufsichtsstelle**            **Art. 4** <sup>1</sup> Die Aufsichtskommission Datenschutz übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Als Aufsichtskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission (Art. 43 OVR), bestehend aus 3 Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung erstattet die Aufsichtskommission über ihre Tätigkeit Bericht.
- Gebühren**                    **Art. 5** <sup>1</sup> Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif vom 23 Januar 1985.
- <sup>2</sup> Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.
- Inkrafttreten**                **Art. 6** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.
- <sup>2</sup> So beraten und angenommen mit 87 : 0 Stimmen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 1. Februar 1988.

Reutigen, 3. März 1988

Der Präsident

**sig. Andreas Witschi**

Der Justizdirektor

**sig. der Justizdirektor**

Der Sekretär

**sig. Walter Krebs**

## Die Justizdirektion des Kantons Bern

Gestützt auf das Gesuch des Gemeinderates von Reutigen vom 3 März 1988

und in Anwendung von Art. 45, 46 und 47 des Gemeindegesetzes sowie Art. 13 der Gemeindeverordnung

verfügt:

1. Das Datenschutzreglement der Gemeinde Reutigen vom 1. Februar 1988 wird genehmigt.

2. Zu eröffnen:

- dem Regierungsstatthalter von Niedersimmental, 3752 Wimmis, mit einer Ausfertigung des genehmigten Reglementes;
- dem Gemeinderat von Reutigen, 3647 Reutigen, mit einer Ausfertigung des genehmigten Reglementes.

Bern, den 9. März 1988

Der Justizdirektor

**sig. der Justizdirektor**

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 8 Januar 1988 bis 22. Februar 1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist ist in Nr. 1 . des Amtsanzeigers vom 8 Januar 1988 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Reutigen, 2. März 1988

Der Gemeindeschreiber

**sig. Walter Krebs**